



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Widmungsverfügung.....	1
Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf.....	2
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg.....	3
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow	3
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stendell	3

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung	4
---	---

Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2024	6
---	---

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Termine für die Fahrbahnreinigung in Schwedt/Oder für das Jahr 2024.....	7
--	---

Zuständigkeiten der Schiedsstellen.....	8
---	---

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte.....	8
--	---

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/18, Nr. 37, erhalten folgende in der Gemarkung Schwedt gelegenen Parkflächen im Bereich der hinteren Berliner Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Parkflächen wurden im Zuge der Rekonstruktion der hinteren Berliner Straße 2. und 3. Bauabschnitt teilweise saniert, bzw. neu errichtet.

Gemeindestraßen – hier: unselbstständige Parkflächen, die zusätzlich errichtet wurden

Hintere Berliner Straße – Abschnitt 850:

P-00743

Flur: 46

Flurstück: 195/5 (teilweise)

Flur: 55

Flurstück: 3/2 (teilweise)

Hintere Berliner Straße – Abschnitt 1000:

P-00744

Flur: 46

Flurstück: 195/5 (teilweise)

Hintere Berliner Straße – Abschnitt 830:

P-00745

Flur: 55

Flurstück: 7/2 (teilweise)

Straße der Jugend – Abschnitt 010:

P-00746

Flur: 55

Flurstücke: 5/1 (teilweise) und 5/3 (teilweise)

Hintere Berliner Straße – Abschnitt 830:

P-00747

Flur: 55

Flurstück: 5/3 (teilweise)

Diese unselbstständigen Parkflächen werden Nebenanlagen der anliegenden Gemeindestraßen.

Der Umfang aller zur Widmung vorgesehenen Parkflächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

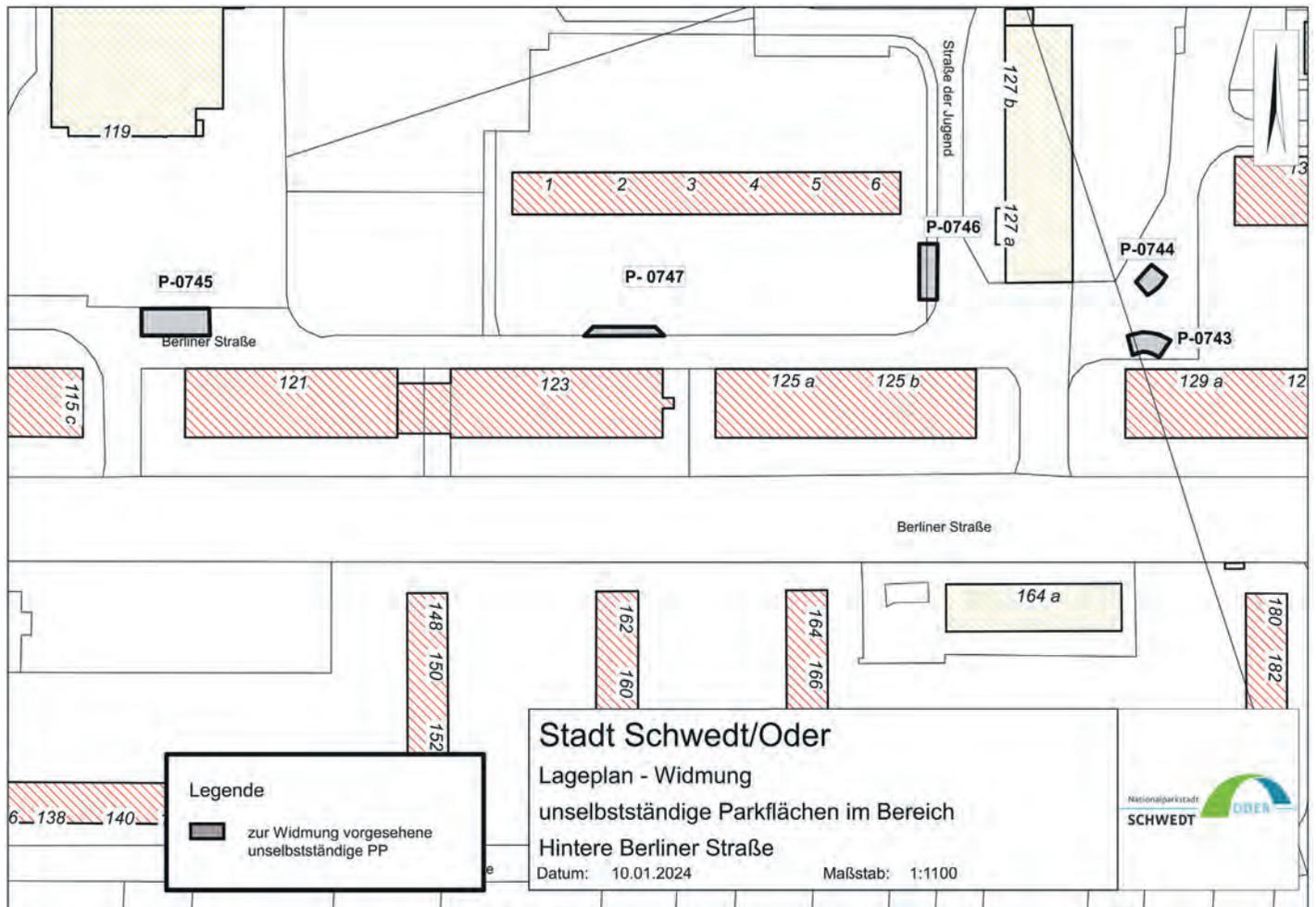
Amtlicher Teil

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 09.02.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2023/24 findet am Freitag, dem 22.03.2024, um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47 statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2023/24
- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassenführers
- Vorstandswahl
- Sonstiges

Der Vorstand

Amtlicher Teil

Stadt Schwedt/Oder – Die Bürgermeisterin als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Einladung

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg findet am 12.03.2024, um 17:00 Uhr im Gutshaus Berkholz, Berkholzer Hauptstraße 8 in 16303 Schwedt/Oder, OT Berkholz-Meyenburg statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen – Jagdgenossen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg – zu dieser Veranstaltung ein.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 23.11.2021 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 23.11.2021
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2021/2022
6. Kassenbericht des Jagdjahres 2022/2023

7. Kassenbericht des Jagdjahres 2023/2024
8. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2021/2022
9. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2022/2023
10. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2023/2024
11. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2021/2022
12. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2022/2023
13. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2023/2024
14. Beschluss Haushaltsplan 2024/2025
15. Neuwahl Jagdvorstand
16. Informationen des Jagdvorstehers
17. Beendigung der Vollversammlung

Schwedt/Oder, den 01.02.2024

gez. Köhn

für die Bürgermeisterin als Notvorstand
der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg

Stadt Schwedt/Oder – Die Bürgermeisterin als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Grünow

Einladung

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Grünow findet am Dienstag, den 19.03.2024, um 16:00 Uhr im Sportlerheim des FC 06 Einheit Grünow e. V., Schönermarker Str. 5 a in Grünow statt.

Ich lade alle Jagdgenossen zu dieser Veranstaltung ein.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücksflächen der Gemarkung Grünow sowie der Gemarkung Landin in der Flur 5 der Flurstücke 167/2, 169, 170, 196 – 247, 251, 252, 256, 257, 258/2, 262/4, 267, 269, 278 – 283, 285 – 328, 340, 378 – 393, 499, 537, 543, 544, 551, 574 und 587 – 592

in der Flur 6 der Flurstücke 126, 127 und 128.

Die Niederschrift der Vollversammlung vom 26.08.2021 liegt 30 Minuten vor Versammlungsbeginn zur Einsicht aus.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Niederschrift der Vollversammlung vom 26.08.2021

5. Kassenbericht des Jagdjahres 2021/2022
6. Kassenbericht des Jagdjahres 2022/2023
7. Kassenbericht des Jagdjahres 2023/2024
8. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2021/2022
9. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2022/2023
10. Rechnungsprüfungsbericht des Jagdjahres 2023/2024
11. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2021/2022
12. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2022/2023
13. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes des Jagdjahres 2023/2024
14. Beschluss Haushaltsplan 2024/2025
15. Neuwahl Jagdvorstand
16. Informationen des Jagdvorstehers
17. Beendigung der Vollversammlung

Schwedt/Oder, den 05.02.2024

gez. Köhn

für die Bürgermeisterin als Notvorstand
der Jagdgenossenschaft Grünow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Stendell

Ort : Gemeindehaus Stendell, Hauptstraße 46

Termin: Donnerstag, 28.03.2024

Zeit 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Revisionskommission
4. Vorschläge zur Vorstandswahl
5. Wahl des Jagdvorstandes

6. Konstituierung des neuen Vorstandes
7. Haushaltsplan 2024/2025
8. Diskussion
9. Sonstiges

Stimmberechtigt sind Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Stendell.

B. Nagel

Vorsitzender

Amtlicher Teil

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Angermünder Land in der Sitzung vom 10. Januar 2024 für die Friedhöfe in Altkünkendorf, Biesenbrow, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Grünow, Günterberg, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schönemark, Steinhöfel, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz, nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan, je Jahr:

	je Jahr	Gesamt
	EUR	EUR
1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle		
1.1.1 Einstellige Erdwahlgrabstätte (Abmessungen: 1,25 m x 2,50 m)	30,00	600,00
– zwei weitere Urnenbestattungen möglich, je Urne	7,50	150,00
1.1.2 Zweistellige Erdwahlgrabstätte (Abmessungen: 2,50 m x 2,50 m)	59,00	1.180,00
– vier weitere Urnenbestattungen möglich, je Urne	7,50	150,00
1.2 Urnenwahlgrabstätten (1 Urne) der Größe 0,50 m x 0,50 m	15,00	300,00
1.3 Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) der Größe 0,70 m x 0,70 m	27,50	550,00
1.4 Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1 m x 1 m zur unterirdischen Beisetzung von bis zu 4 Urnen	50,00	1.000,00
1.5. Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenreihengrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage (Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Reservierung einer bestimmten Grabstätte innerhalb der Anlage ist ausgeschlossen), Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger je Urne zzgl. eines genormten Schildes oder einer Grabplatte gemäß FhG ev. § 33, Absatz 2, Satz 4 an der zentral eingerichteten Stelle und gesonderter Rechnungslegung durch den Friedhofsträger.	25,00	500,00

Hinweis:

Die Belegung erfolgt fortlaufend. Reservierungen oder Nutzungsrechte werden nicht vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich dem Gemeindegemeinderat (GKR) bzw. einem vom Gemeindegemeinderat beauftragten Dritten. Jede Veränderung und Grabgestaltung durch Angehörige ist unzulässig. Das Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. An anderen Stellen abgelegte Blumen und Gegenstände können jederzeit durch den GKR entfernt und entsorgt werden.

- 1.6. Kindergrabstätten für Kinder bis zur Vollendung

des 12. Lebensjahres:
Erdwahlgrabstätte (Abmessungen 0,70 m x 0,90 m) 15,00 300,00

1.7. Sonderregelung:

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1. bis 1.4. sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1. bis 1.4. zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß 2.1. bis 2.4. erhoben.

- 1.8. Die unter 1.1. bis 1.6. aufgeführten Gebühren werden jeweils für die gesamte Ruhezeit berechnet.
- 1.9. Bei Friedhöfen, deren Pflege überwiegend ehrenamtlich erfolgt und die damit deutlich unterhalb der ansonsten anrechenbaren Friedhofskosten liegen, werden die Gebühren zu 1.1. bis 1.7. um 30% vom Hundert reduziert. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeindegemeinderat.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)

2.1. Erdwahlgrabstellen		
2.1.1. Die Gebühr entsteht für eine einstellige Erdgrabwahlstätte je Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	16,00	320,00
2.1.2. Die Gebühr entsteht für eine zweistellige Erdgrabwahlstätte je Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	32,00	640,00
2.2. Grabstelle für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	8,00	160,00
2.3. Die Gebühr entsteht für zwei Urnengrabwahlstellen je zwei Grabstellen für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	12,50	250,00
2.4. Die Gebühr entsteht für vier Urnengrabwahlstellen je vier Grabstellen für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	16,00	320,00
2.5. Die Gebühr entsteht für eine Kindergrabstätte für die verbleibende Liegezeit und wird für die gesamte Ruhezeit berechnet.	8,00	160,00
2.6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes fällt zusätzlich die jährliche Gebühr an (siehe 1.6./ 1.7./ 2.5.)		

3. Nutzung der Kirche bei weltlichen Bestattungen

Hinweis: Nichtkirchliche Trauerfeiern können nur unter der Maßgabe in den Kirchen stattfinden, sofern keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Dabei darf die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert oder abgedeckt werden. Bestattungsrednern, von denen bekannt ist, dass sie sich in Ansprachen bereits verächtlich gegenüber dem Glauben, antikirchlich oder bekenntnisschädigend geäußert haben, wird der Zutritt verwehrt.

Amtlicher Teil

4. Verwaltungsgebühr 75,00

§ 3 Gestaltung, Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer würdigen Weise dauernd gestaltet und unterhalten werden (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrabstätten gemäß 1.5.).
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten in ihrem Aussehen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten. Nichtkompostierbare Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof verbleiben.
- (5) Grabsteine, Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein, Marmor, Granit, geschmiedeten oder gegossenem Metall oder Holz bestehen. Eine Zustimmung des Friedhofsträgers vor Errichtung der Grabmale ist einzuholen.
- (6) Bei Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, kann der Friedhofsträger von der oder dem Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid die Herstellung eines der Zustimmung entsprechenden Zustandes oder die Entfernung des Grabmahls oder Grabstätteninventars innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und auf die Rechtsfolge nach Ablauf der gesetzten Frist verweisen, die den Friedhofsträger nach der abgelaufenen Frist dazu berechtigt, die entsprechenden Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 4 Einebnung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Bei Ablauf des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle zu beräumen (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines mit Fundament, der Einfassung mit Fundament, ggf. aufgebrachte Steine sowie der gesamten Bepflanzung). Die Beräumung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu erfolgen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger durch schriftlichen Bescheid die Entfernung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist oder bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger das Grabmal oder Grabstätteninventar auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen.

§ 5 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß, dem ortsüblichen Allgemeinbild des Friedhofes entsprechend, hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Gemeindecirchenrates die Grabstelle innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. herzurichten.

Wird dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger die dem ortsüblichen Allgemeinbild des Friedhofes entsprechende Herrichtung der Grabstelle auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 6 Grabmale

- (1) Grabmale sollen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benach-

barter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gilt die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (5) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist der Friedhofsträger berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Bei Gefahr im Verzug (Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen) werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen) getroffen. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden schuldhaft verursachten Schaden, der anderen Personen durch Umfallen der Grabmale oder durch Umstürzen von Teilen dieser entsteht.

§ 7 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen.
- (2) Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Städte Angermünde und Schwedt.
- (2) Daneben können die Friedhofsgebühren und alle sie betreffenden Änderungen zusätzlich durch Aushang oder Ankündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Die Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im zuständigen Gemeindebüro in 16278 Angermünde, Kirchplatz 2 vor.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Städte Angermünde und Schwedt am 01.04.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Friedhofsgebührenordnungen oder diesbezügliche Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Angermünde, 10.01.2024

Für den Gemeindecirchenrat

PK U. G. W.



Amtlicher Teil

Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2024

Die Verbandsschauen nach § 7 der Verbandssatzung finden im Bereich der Stadt Schwedt/Oder, der Gemeinde Pinnow und der Polder in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt.

Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich.

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

- Termin 1: Dienstag, den 26.03.2024
Treffpunkt: 08:00 Uhr Parkplatz am Gutshaus im Schwedter Ortsteil Berkholz-Meyenburg, Berkholzer Hauptstraße 08
Ortsteil: Berkholz-Meyenburg
- Termin 2: Dienstag, den 26.03.2024
Treffpunkt: 13:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Schwedter Ortsteil Passow, Schwedter Chaussee 31
Ortsteile: Passow/Wendemark, Briest, Jamikow, und Schönöw
- Termin 3: Mittwoch, den 27.03.2024
Treffpunkt: 08:00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Neuer Hafen 3
Ortsteile: Stadtgebiet Schwedt/Oder mit Criewen, Zützen, Heinersdorf
- Termin 4: Mittwoch, den 27.03.2024
Treffpunkt: 13:30 Uhr Parkplatz Herrenhaus im Schwedter Ortsteil Felchow, Schwedter Ende 20
Ortsteile: Felchow, Flemisdorf und Schöneberg
- Termin 5: Donnerstag, den 28.03.2024
Treffpunkt: 08:30 Uhr Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 26
Ortsteile: die Ortslagen von Blumenhagen, Gatow, Vierraden, Hohenfelde, Kunow, Kummerow und Stendell
- Termin 6: Dienstag, den 02.04.2024
Treffpunkt: 08:00 Uhr Feuerwehr im Schwedter Ortsteil Landin, Landiner Ring 42
Ortsteil: Landin, Gemeinde Pinnow
- Termin 7: Dienstag, den 02.04.2024
Treffpunkt: 10:30 Uhr Gemeinderaum im Schwedter Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29
Ortsteil: Grünöw und Schönermark

- Termin 8: Montag, den 08.04.2024
Treffpunkt: 08:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Schwedter Ortsteil Passow, Schwedter Chaussee 31
Gebiet: Grünlandbereich Randow
- Termin 9: Mittwoch, den 10.04.2024
Treffpunkt: 13:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Schwedter Ortsteil Passow, Schwedter Chaussee 31
Gebiet: Grünlandbereich Schmidtgraben
- Termin 10: Donnerstag, den 11.04.2024
Treffpunkt: 08:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Schwedter Ortsteil Passow, Schwedter Chaussee 31
Gebiet: Grünlandbereich Untere Welse von Ho-Frie-Wa bis Wehr Passow
- Termin 11: Donnerstag, den 11.04.2024
Treffpunkt: 13:00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Schwedter Ortsteil Passow, Schwedter Chaussee 31
Gebiet: Grünlandbereich Mittlere Welse von Wehr Passow bis Breitenreicher Mühle
- Termin 12: Dienstag, den 14.05.2024*
Treffpunkt: 08:30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz
Bereich: Lunow-Stolper Polder
- Termin 13: Dienstag, den 14.05.2024*
Treffpunkt: 11:00 Uhr LfU Brandenburg, Nebenstelle Schwedt Schwedt/Oder, Schöpfwerk 03
Bereich: Polder A/B
- Termin 14: Dienstag, den 14.05.2024*
Treffpunkt: 14:00 Uhr MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18
Bereich: Polder 10

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

gez.:
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Nichtamtlicher Teil

Termine für die Fahrbahnreinigung in Schwedt/Oder für das Jahr 2024

Die Fahrbahnen der Stadt Schwedt/Oder werden gemäß der Straßenreinigungssatzung gereinigt.

Sie werden aus diesem Grund rechtzeitig mit den Verkehrszeichen für absolutes Haltverbot bestückt. Bitte beachten Sie, dass für die ungehinderte Durchführung der Reinigung keine Fahrzeuge auf den Fahrbahnen und Parkplätzen abgestellt werden dürfen. Fahrzeugführer, die mit ihren Fahrzeugen den Reinigungsvorgang behindern, müssen mit einer Ahndung und ggf. der Fahrzeugumschreibung rechnen. Dieses führt regelmäßig zu Ärger, Stress und verursacht hohe Kosten (Verwarnung 40,00 €, Umsetzkosten 232,00 €). Zweifellos liegt es im Interesse aller Einwohner, dass mit den gezahlten Straßenreinigungsgebühren auch beste Erfolge erzielt werden. Daher möchten wir alle Verkehrsteilnehmer bitten, sorgfältig auf die Beschilderungen zu achten und sich entsprechend zu verhalten.

Hauptstraßen

Tour 1: Lindenallee (nur 4-spüriger Straßenabschnitt), Platz der Befreiung (Parkstraße), Rosa-Luxemburg-Straße (ab Werner-Seelenbinder-Straße bis Bertha-von-Suttner-Straße), Leverkusener Straße, Bertha-von-Suttner-Straße
15. März | 22. April | 24. Mai | 24. Juni | 25. Juli | 19. August | 27. September
17. Oktober | 22. November | 12. Dezember

Tour 2: Berliner Straße, Auguststraße, Felchower Straße (ab Leverkusener Straße bis Biesenbrower Straße), Berliner Allee, Bahnhofstraße (nur Hauptstraße), Am Aquarium
22. März | 26. April | 03. Juni | 28. Juni | 05. August | 27. August |
24. September | 18. Oktober | 19. November | 13. Dezember

Tour 2.1: Vierradener Straße, Vierradener Platz, Karthausstraße, Platz der Befreiung
25. März | 29. April | 27. Mai | 24. Juni | 29. Juli | 26. August | 23. September
21. Oktober | 18. November | 09. Dezember

Tour 3: Vierradener Straße (ab Berliner Straße bis Brückenstraße), Brückenstraße (ab Vierradener Straße bis Ortsausgang), Julian-Marchlewski-Ring, Fritz-Krumbach-Straße, Helbigstraße (ab Fritz-Krumbach-Straße bis Vierradener Chaussee), Bäckerstraße, Handelsstraße
14. März | 23. April | 23. Mai | 25. Juni | 23. Juli | 29. August | 26. September
15. Oktober | 28. November | 10. Dezember

Nebenstraßen

Tour 1: Rosa-Luxemburg-Straße (ab Bertha-von-Suttner-Straße bis Leverkusener Straße), Leverkusener Straße (ehemaliges Hochhaus 2–22), Leverkusener Straße 13–27 und 29–41, Grambauerstraße, Flemisdorfer Straße, Am Kniebusch (ohne Wohneigentumsanlage), Karthausstraße (Einfahrt zum Parkhaus), Auguststraße (Einfahrt Rettungsstelle), Auguststraße (Einfahrt Pflegeheim), Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße und Friedlieb-Ferdinand-Runge-Straße 25–29, Friedrich-Wöhler-Straße, Fabrikstraße (Rückseite Auguststraße 3–7 a), Stadtpark 4–6
19. März | 07. Mai | 23. Juli | 09. September | 12. November

Tour 2: Anne-Frank-Straße, Edgar-André-Straße, Lilo-Hermann-Straße, Bruno-Plache-Straße, Katja-Niederkirchner-Straße, Landgrabenpark einschließlich Busbahnhof und Bahnhofsvorplatz, Heinersdorfer Damm, Kunower Straße, Herrenhofer Weg, Friedrichsthaler Straße, Niederlandiner Weg, Wartiner Straße, Hohenlandiner Weg
04. April | 11. Mai | 17. Juli | 08. September | 20. November

Tour 3: Oderstraße, Paul-Meyer-Straße, Am Kanal, Gerberstraße, Karlsplatz, Gartenstraße (bis einschließlich Wasserturm), Clara-Zetkin-Straße,

Julian-Marchlewski-Ring 2–16, Am Waldbad (Hauptzufahrt), Straße am Waldrand, Gramzower Straße, Biesenbrower Straße
12. April | 21. Mai | 29. Juli | 02. September | 11. November

Tour 4: Ferdinand-von-Schill-Straße, Ferdinand-von-Schill-Straße (Zufahrt zwischen 7 und 9), Fritz-Krumbach-Straße 4 a–16 d, Heinrich-Heine-Ring (ohne 1–14/15–24), Berliner Straße 113 a–b, Rudolf-Breitscheid-Straße, August-Bebel-Straße (ohne 21–24, 17–20, 16–13, 12–9, 5–8, 25), August-Bebel-Straße (von Berliner Straße bis Kanal), Michail-Lomonossow-Straße, Justus-von-Liebig-Straße, Lindenallee 2–24, Karl-Marx-Straße (ab Berliner Straße bis Franz-Lefevre-Straße), Karl-Marx-Straße (ab Franz-Lefevre-Straße bis Lindenallee)
19. April | 28. Mai | 30. Juli | 17. September | 26. November

Tour 5: Am Sportplatz, Straße der Jugend (bis Gartzter Straße), Berliner Straße (111–129 a–b), Berliner Straße (127 a, 139, 127 a–b), Wasserplatz, Regattastraße, Flinkenberg, Werner-Seelenbinder-Straße
18. März | 14. Mai | 16. Juli | 03. September | 04. November

Tour 6: Marie-Curie-Straße, Lindenallee (31–49), Julian-Marchlewski-Ring (115–129, 99–113, 83–97, 59–61, 35–57), Kummerower Straße, Friedrich-Wolf-Ring, Bertolt-Brecht-Platz, Dobberziner Straße (ab Felchower Straße bis Hausnummer 28), Uckermärkische Straße, Kronheide
18. April | 27. Mai | 18. Juli | 16. September | 18. November

Tour 7: Kaufweg, Dammweg (ab Bäckerstraße bis Steinstraße), Am Heizwerk, Steinstraße, Kuhheide, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Erich-Weinert-Ring, Hans-Beimler-Straße, Berliner Straße (90–202),
02. April | 03. Mai | 15. Juli | 10. September | 05. November

Tour 8: Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel (ohne Innenring), Ehm-Welk-Straße, Ehm-Welk-Straße (39–42), Ehm-Welk-Straße (ab Fr.-Wolf-Ring bis Ehm-Welk-Straße) (Biesenbrower Straße (1–10), Robert-Koch-Straße, Julian-Marchlewski-Ring 18–32 d), Heinersdorfer Straße, Hanns-Eisler-Weg, Hanns-Eisler-Weg (15–18), Lindenallee (40–70 u. ehem. 72–74), Helbigstraße (ab Lindenallee bis Fritz-Krumbach-Straße), Gatower Straße (ohne 1–11, 13–25, 27–37 und 39–53), Neuer Friedhof
08. April | 13. Mai | 22. Juli | 23. September | 25. November

Sonstige Fahrbahnen

Tour 1: Grüner Anger, Langer Grund, Vierradener Chaussee, Breite Allee (ab ehemaliges Stadtbad bis Hausnummer 53 – Industriegebiet), Zum Beyerswald (ab Vierradener Chaussee bis B2 n), Kastanienallee (unbefestigter Abschnitt – manuell), OT Vierraden, Chausseestraße, Gartzter Straße
21. März | 22. August | 07. November

Tour 2: Hafenstraße, Neuer Hafen (Hafengelände), Passower Chaussee (ab Vierradener Chaussee bis Ende Alte B166)
05. April | 23. August | 14. November

Tour 3: Friedrich-Engels-Straße, MVL-Betonstraße (ab OA Berkholz bis OE Heinersdorf), Schwedter Landstraße (ab B166 bis Lange Straße), Karl-Teichmann-Straße, OT Flemisdorf, Ortsdurchfahrtsstraße
11. April | 26. August | 29. November

Änderungen sind vorbehalten!

FB 4 Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Nichtamtlicher Teil

Zuständigkeiten der Schiedsstellen

Schiedsstelle 1 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Criewen, Felchow, Flemsdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.
Schiedsmann: Herr Hartmut Knispel, Tel.: 03332 32086
Stellvertreterin: Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226

Schiedsstelle 2 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile: Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell.
Schiedsfrau Frau Felizitas Gabriele Stäudten, Tel.: 03332 446 226
Stellvertreterin Frau Carola Wilke, Tel.: 03332 522372

Schiedsstelle 3 Ortsteile: Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönnow sowie der mitverwalteten Gemeinde Pinnow.
Schiedsmann Herr Heinz Profft, Tel.: 033331 66637
Stellvertreter Herr Sylvio Felske, Tel.: 0162 910 2498

E-Mail-Kontakt: schiedsstelle@stadt-schwedt.de

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV
Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 03332 512113
E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Cassandra Lemke
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 2.63
Telefon: 03332 446-366
E-Mail: kiju@schwedt.de

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer
Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.
Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73
Telefon: 03332 446-388
E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Ende des nicht amtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **30. März 2024**.
Redaktionsschluss ist der **6. März 2024**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.